

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.
- (2) Das Studium des erweiterten Master-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
1. die Grundlagenphase, in der zwei der drei Module „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ absolviert werden; und
 2. die Profilierungsphase, die aus dem Modul „Erweiterte Kompetenzen“ besteht.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Masterstudiengang Philosophie ist primär forschungsorientiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern im Masterstudiengang ihre philosophischen Kenntnisse und Fertigkeiten, dabei werden sie an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht sind.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Philosophie (Haupt- oder Nebenfach) oder in einem verwandten Studiengang (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) oder einen solchen Studienabschluss eines anderen Fachs bei angemessenen Vorkenntnissen in Philosophie voraus. Ferner setzt er die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt anhand (a) der in der bisherigen akademi-

schen Laufbahn erbrachten außerordentlichen Leistungen und (b) eines Auswahlgesprächs mit Dozenten des Fachs Philosophie.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und angemessene Kenntnisse einer weiteren für die Philosophie relevanten Fremdsprache (i.d.R. Altgriechisch, Latein oder Französisch). Eine andere zweite Fremdsprache kommt nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen in Betracht.
- Gute Vorkenntnisse in mehreren Hauptbereichen der Philosophie (Praktische Philosophie, Sprachphilosophie und Logik, Erkenntnistheorie, Geschichte der Philosophie, Philosophie des Geistes).

Sofern wichtige Vorkenntnisse in bestimmten Bereichen des Fachs Philosophie fehlen, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen des Wahlfensters nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Der Arbeitsaufwand des Masterstudiengangs beträgt 120 Credit Points (CP). Es entfallen dabei auf das Kernfach Philosophie 93 CP, nämlich 72 CP für vier Module à 18 CP und 21 CP für die Masterarbeit, sowie auf das Wahlfenster 27 CP.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind Hausarbeit (von ca. 12-20 Seiten Umfang) oder Referat (nach Möglichkeit in freier Rede) mit schriftlicher Ausarbeitung oder regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (insgesamt ca. 20 Seiten) oder Klausur (zweistündig) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten). Näheres regelt §5 der Studienordnung.

(2) Prüfungsleistung im Wahlfenster ist ein Abschlussbericht. Näheres regelt §6 (2) der Studienordnung.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Prüfungssprache

(1) Den Lehrenden steht es frei, Master-Seminare in englischer Sprache durchzuführen.

(2) Studierende können in Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache durchgeführt werden, bei jeder Studien- und Prüfungsleistung mit Ausnahme von Referaten wählen, ob sie diese in deutscher oder englischer Sprache erbringen.

§ 34

Master-Arbeit

(1) Studierende im Masterstudiengang Philosophie schließen das Studium mit einer Masterarbeit (21 CP) ab. Die Masterarbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit dem Prüfer/der Prüferin abgesprochen. Der Umfang der Masterarbeit sollte 100 Seiten nicht überschreiten, die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Nach Absprache mit den Prüfern kann die Masterarbeit auch in französischer Sprache verfasst werden.

§ 35

Schwerpunktsetzung

(1) Der Grad des Master of Arts (M.A.) wird in Philosophie entweder ohne Nennung eines besonderen Schwerpunkts vergeben oder mit Nennung eines der folgenden Schwerpunkte auf dem Studienabschlusszeugnis:

- Sprache, Wissen und Logik in Gegenwart und Geschichte/language, science and logic,
- Metaphysik und Philosophie des Geistes in Gegenwart und Geschichte/metaphysics and philosophy of mind,
- Praktische Philosophie in Gegenwart und Geschichte/practical philosophy.

(2) Ein Themengebiet zählt als Schwerpunkt, wenn wenigstens drei Masterseminare aus ihm absolviert wurden und das Thema der Masterarbeit einen Bezug dazu hat.

(3) Um den Studierenden eine Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, achten die Dozenten auf die inhaltliche Vielfalt der von ihnen angebotenen Masterseminare.

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2021	Nr. 63
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das
Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen
Vom 25. Februar 2021.....

604

**Ordnung zur Änderung der Anlage 1
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-
Master-Studiengängen**

Vom 25. Februar 2021

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I 2021 S. 53), und auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen vom 4. Februar 2010 (Dienstblatt S. 918) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistung im ganzen studierten Modul ist eine Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) oder ein Referat (nach Möglichkeit in freier Rede) mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Reihe regelmäßig bearbeiteter Hausaufgaben (insgesamt ca. 20 Seiten) oder eine Klausur (zweistündig) oder eine mündliche Prüfung (20-30 Minuten). Näheres regelt § 5 der Studienordnung. Prüfungsleistung im studierten Halbmodul sind Leistungen nach Maßgabe der dafür absolvierten Veranstaltungen. Besteht das Halbmodul aus einem Master-Seminar, so ist dort eine benotete Prüfungsleistung (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausaufgaben, Klausur, mündliche Prüfung) im Umfang von 9 CP zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. August 2021

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

In Vertretung



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium
(Dr. Tina Hellenthal-Schorr)